

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), und des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-U);

Bekanntmachung

Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für Hochwasserschutzmaßnahmen am Tauerner Graben im Gebiet der Gemeinde Rohrdorf

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, plant im Bereich des Tauerner Grabens in der Gemeinde Rohrdorf umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen.

Ziel des Vorhabens ist es, im Endausbau den Bereich um die Frasdorfer Straße (RO 5) vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis -HQ₁₀₀ - zu schützen. Weitere Ziele des Vorhabens sind die Verbesserung der Gewässerökologie und Gewässerstruktur sowie der Sozialfunktion des Gewässers.

Wegen der Einzelheiten des Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, hat mit Schreiben vom 05.05.2026 unter Vorlage der Planunterlagen mit Stand vom 28.04.2026 beim Landratsamt Rosenheim die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG. Für das Vorhaben ist gemäß § 68 Abs. 1 WHG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Der Tauerner Graben ist ein Gewässer III. Ordnung sowie ein amtlich anerkannter und ausgebauter Wildbach. Dem Freistaat Bayern obliegt daher gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 BayWG die Ausbaupflicht.

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 5 BayVwVfG werden diese Bekanntmachung und die Planunterlagen in der Zeit

vom 19.08.2026 bis einschließlich 18.09.2026

auf der Internetseite des Landratsamts Rosenheim unter

<https://www.landkreis-rosenheim.de/umwelt/#wasserrecht-und-wasserwirtschaft-oeffentliche-bekanntmachungen-wasserrecht>

öffentlich zugänglich gemacht.

Maßgeblich sind die während des genannten Zeitraums auf der Internetseite des Landratsamts veröffentlichten Planunterlagen.

Die Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen auf der Internetseite des Landratsamts Rosenheims ersetzt gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG die öffentliche beziehungsweise ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen zur Einsicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis

einschließlich 02.10.2026

Einwendungen gegen den Plan erheben. Ferner können Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, innerhalb der Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen und Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erhoben beziehungsweise abgegeben werden:

Landratsamt Rosenheim
Wittelsbacher Straße 53
83022 Rosenheim

oder

Gemeinde Rohrdorf
St.-Jakobus-Platz 2
83101 Rohrdorf.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die zuständige Behörde gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG einen Erörterungstermin durchführen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei einem gegebenenfalls erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffern 13.13 und 13.18.1 zum UVPG um ein Vorhaben, bei dem zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 enthaltenen Kriterien ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 13.08.2026

gez.
Stephan
Oberregierungsrätin

(34-2026-60456)